

Ministerium für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Hamm, 19. Oktober 2022

**Evaluation des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW  
(StrUG NRW)**

**Schreiben vom 5. Oktober 2022**

**IV B1 2022-0003117**

Sehr geehrter Herr Dr. Engel,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Erfahrungen mit dem zum 1.1.2022 in Kraft getretenen strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetz NRW (StrUG NRW) danke ich.

Aus der Praxis sind uns zu dem mit dem Gesetz verfolgten Sinn und Zweck, nämlich dem Schutz der von den Zwangsmaßnahmen betroffenen Personen, positive Rückmeldungen zugegangen. Die Einführung des Richtervorbehalts hat sich grundsätzlich bewährt.

Allerdings hat die sehr kurzfristige Einführung des StrUG NRW am Anfang zu erheblichen Reibungsverlusten bei den betroffenen Gerichten und den Verfahrensbeteiligten geführt. Bei der Anwendung des StrUG NRW sind in der Praxis zudem verfahrensrechtliche Probleme aufgetreten, die eine Nachsteuerung erforderlich machen. Hinzu kommt ein nicht unerheblicher zusätzlicher personeller Aufwand für die betroffenen Gerichte sowie ein erheblicher zusätzlicher Kostenaufwand für den Justizhaushalt.

1.

Durch das StrUG NRW sind die Rechte der Betroffenen verbessert worden. Die Einführung des Richtervorbehaltes bezüglich der Anordnung bestimmter Zwangsmaßnahmen im Rahmen der strafrechtsbezogenen Unterbringung hat sich für die Betroffenen selbst, aber auch für den mit einer Unterbringung verfolgten Zweck als sinnvoll erwiesen. Die verfahrensrechtlich vorgesehene grundsätzlich vorherige Anhörung des Betroffenen und damit der persönliche Eindruck von dem Betroffenen vor einer Entscheidung statt der bislang grundsätzlich üblichen Entscheidung nach Aktenlage (durch Erlaubnis des Trägers

bzw. der Einwilligung des für den Maßregelvollzug zuständigen Ministeriums) wahrt die Rechte der Betroffenen bestmöglich.

Nach der früheren Rechtslage war die Strafvollstreckungskammer der Landgerichte erst auf die Beschwerde des Untergebrachten gegen eine für ihn angeordnete Zwangsbehandlung zur Entscheidung berufen. Die jetzt zwingend vorgesehene vorherige Anhörung schafft größere Transparenz für den Betroffenen. Auch lässt sich der Sachverhalt schneller klären. Für die Verfahrensbeteiligten ist eine Entscheidung über Zwangsmaßnahmen ohne den vorherigen persönlichen Kontakt zu dem Menschen, um den es geht, im Zuge der Anwendung des StrUG NRW nicht mehr vorstellbar.

Die mit dem StrUG NRW geschaffenen Änderungen haben nach den uns vorliegenden Rückmeldungen aus der Praxis auch zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer bis zur Behandlung geführt. Da sich das gerichtliche Verfahren bei einem Antrag auf Zwangsbehandlung nunmehr nach dem FamFG richtet, wird in der Regel die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet mit der Folge, dass die Behandlung durch die Beschwerde des Betroffenen in der Regel nicht mehr aufgeschoben wird. Nach der früheren Rechtslage wurde auf die Beschwerde des Betroffenen gegen die Anordnung einer Zwangsbehandlung ein gerichtliches Verfahren bei der Strafvollstreckungskammer durchgeführt. Dabei wurde der Beschwerde seitens der Forensik aufschiebende Wirkung beigemessen mit der Folge, dass der Betroffene während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens nicht behandelt wurde. Dies hat sich in der Vergangenheit aus Sicht der Ärzte negativ auf den Gesundheitszustand der Patienten ausgewirkt. Gerade bei Psychosen steigern ein möglichst schneller Behandlungsbeginn die Chancen eines Behandlungserfolges.

Dies wirkt sich gerade auch mit Blick auf die fehlenden Behandlungsmöglichkeiten nach alter Rechtslage, wenn Rechtsmittel eingelegt worden sind, vorteilhaft für die Betroffenen aus. So können Fälle beobachtet werden, in denen Betroffene zunächst nicht behandelt werden konnten, weil das Rechtsmittelverfahren vor der Strafvollstreckungskammer noch nicht abgeschlossen war. In dieser Zeit waren nicht wenige Betroffene krankheitsbedingt zu keinerlei Kommunikation fähig. Nach Beginn der Zwangsbehandlung, nachdem sich erste Therapieerfolge eingestellt hatten, konnten sie aber wieder sinnvolle Gespräche führen und an weiterführenden Therapien teilnehmen, mit denen sie auf ein Leben in Freiheit vorbereiten sollten.

Der Beschleunigungseffekt wird in der Praxis allerdings nicht durchgängig als positiv bewertet. Aufgrund der kurzen Fristen, die das anzuwendende Verfahrensrecht FamFG für eine Zwangsbehandlung vorsieht, ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen aller Art zur Zwangsbehandlung aus Zeitgründen kaum möglich. Einwendungen und Argumente für und gegen eine bestimmte Behandlung sind früher vor der Strafvollstreckungskammer viel intensiver diskutiert worden.

2.

Negativ zu bewerten war die im Zuge der sehr kurzfristigen, fast überraschenden Einführung des Gesetzes fehlende rechtzeitige Information und fehlende Beteiligung der Praxis, insbesondere an der noch kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes beschlossenen Erstreckung des Richtervorbehalts auf die Maßnahme der Absonderung.

Durch die Einführung des erst im Dezember 2021 beschlossenen Gesetzes bereits zum 1.1.2022 ist es in der Praxis zu erheblichen Reibungsverlusten gekommen. Eine ordnungsgemäße Organisation dieser für die betroffenen Gerichte neuen richterlichen Aufgabe und eine wegen des gesetzlichen Richters unter Beteiligung der Präsidien der jeweils betroffenen Gerichte erforderliche Beschlussfassung über die richterliche Geschäftsverteilung war in der Kürze der Zeit kaum möglich und musste nachgeholt werden. Teilweise hat die Information über die anstehende Einführung des Gesetzes die Gerichte erst durch entsprechende Anfragen der Forensik erreicht. Zwischen Weihnachten und Neujahr und damit längst nach Abschluss der Präsidiumsbeschlüsse über die richterliche Geschäftsverteilung für das kommende Geschäftsjahr mussten noch vorläufige Regelungen getroffen werden.

3.

Die in der Praxis im Zuge der Anwendung der Verfahrensvorschriften aufgetretene Fristenproblematik hat zu Unklarheiten geführt und bedarf daher dringend einer gesetzlichen Nachsteuerung.

Nach überwiegender Auffassung der Richterinnen und Richter darf die Anordnung der Zwangsmaßnahme gerichtlich lediglich für sechs Wochen genehmigt werden, § 329 FamFG, obgleich die Anordnung der Zwangsmaßnahme durch den Facharzt (vgl. § 10 Abs. 9 StrUG NRW) auf vier Monate erstreckt werden darf. Ein Gleichlauf dieser Fristen wäre wünschenswert, wobei es sachgerecht erscheint, auch die verfahrensrechtlichen Fristen für diese Fälle auf vier Monate zu erstrecken. Sollte, wofür verfassungsrechtliche Gesichtspunkte sprechen, eine landesgesetzliche Regelung zur Angleichung der Frist zur Anordnung einer Zwangsmaßnahme und der verfahrensrechtlichen Genehmigung durch das Gericht für rechtlich unzulässig gehalten werden, ist auf eine entsprechende Ergänzung des FamFG hinzuwirken. Zweckmäßig erscheint für diesen Fall die Ergänzung des § 329 FamFG um eine Regelung, die längere Fristen für die nach §§ 63 ff StGB untergebrachten Personen oder eine entsprechende Öffnungsklausel für die Länder vorsieht.

4.

Eine problematische Erfahrung mit dem StrUG NRW war das Fehlen einer Übergangs- oder Abwicklungsregel bezüglich der noch anhängigen Verfahren bei den

Strafvollstreckungskammern. Dies führte dazu, dass parallel zu einem noch laufenden Verfahren vor einer Strafvollstreckungskammer durch die Forensik Anträge beim Amtsgericht auf Anordnung von Zwangsbehandlung gestellt wurden. Während der Verteidiger des Untergebrachten vor der Strafvollstreckungskammer Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsbehandlung erhoben hatte, war diese – in Unkenntnis des bereits anhängigen Verfahrens – durch das Amtsgericht bereits beschlossen und durch die Forensik auch schon durchgeführt worden. Die im Rahmen des amtsgerichtlichen Verfahrens fehlende Information durch die Forensik über bereits laufende Verfahren, insbesondere über die Vertretung des Betroffenen im Rahmen eines solchen Zwangsbehandlungsverfahrens durch einen Verteidiger führte zu nachvollziehbaren Beschwerden der Verteidiger bei der Strafvollstreckungskammer.

Es war zum Zeitpunkt der Einführung auch nicht geklärt, wie mit den noch bei den Strafvollstreckungskammern anhängigen Verfahren verfahren werden sollte. Eine Abgabe dieser Verfahren an das Amtsgericht kam mangels Rechtsgrundlage für eine Übernahme und für die Bearbeitung solcher Beschwerdeverfahren durch das Amtsgericht nicht in Betracht. Eine Verbindung der Verfahren kam aufgrund der unterschiedlichen Rollen der Beteiligten und des völlig anderen Verfahrens bei den Strafvollstreckungskammern nicht in Betracht. Diese am Anfang noch bestehende Problematik dürfte sich zwischenzeitlich allerdings erledigt haben.

Diese Probleme hätte vermieden werden können, wenn das Vorhaben nicht derartig kurzfristig und vor allem auch ohne Beteiligung der Praxis umgesetzt worden wäre.

## 5.

Die Einführung des Gesetzes hat bei den betroffenen Gerichten im Land zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen personellen Aufwand geführt, dem angemessen Rechnung getragen werden muss.

Dieser zusätzliche personelle Aufwand beruht vor allem auf der nunmehr zwingend durchzuführenden vorherigen und auch persönlichen Anhörung des Betroffenen und den hierzu erforderlichen prozessualen und organisatorischen Vorkehrungen. Es entstehen zusätzliche Zeitaufwände, die bislang in der richterlichen Personalbemessung nach Pebb§y und der darauf fußenden Personalzuteilung nicht abgebildet werden. Es entstehen nicht nur zusätzliche Anhörungszeiten, die gerade in der Forensik aus Sicherheitsgründen oft aufwändiger als in regulären Einrichtungen. Zusätzlichen Fahrzeiten kommen ebenso hinzu, wie die Erforderlichkeit der Einholung zusätzlicher Gutachten. Neben der Bestellung der Verfahrenspfleger ist die zusätzlich Beteiligung der Strafverteidiger erforderlich, die den Betroffenen in den Strafverfahren und dann auch in dem sich anschließenden Unterbringungsverfahren vertreten.

Neben diesem zusätzlichen Personalaufwand sind auch fortlaufend zusätzliche Kosten für den Justizhaushalt abzubilden im Hinblick auf die anfallenden Fahrtkosten, die Kosten für die Beauftragung der Verfahrenspfleger, der Beauftragung der Gutachter sowie der grundsätzlich zusätzlich erforderlichen Beteiligung der Strafverteidiger der betroffenen Personen.

Seit der Gesetzesänderung ist die Mehrbelastung deutlich spürbar. Die in einigen Bezirken praktische Handhabung, dass im Wechsel einmal die Klinik und einmal das Gericht einen externen Gutachter beauftragte und beide Seiten dieses Gutachten, ggf. nach ergänzender mündlicher Anhörung des Sachverständigen, nutzen konnten, ist entfallen. Sämtliche Gutachten sind nun von Seiten des Gerichts einzuholen. Zudem ist es zunehmend schwieriger geworden, Sachverständige zu finden, die zeitnah Gutachten erstatten können.

Diesem Aufwand muss angemessen Rechnung getragen werden. Der zusätzliche personelle Aufwand kann vorzugsweise durch ein neues, dieses besondere Verfahren nach dem StrUG NRW berücksichtigendes spezifisches PEBB§Y-Produkt abgebildet werden zugunsten der betroffenen Gerichte, in deren Bezirk sich eine forensische Unterbringungseinrichtung befindet. Die Heranziehung des PEPBB§Y-Produkts RA 361 bei den Amtsgerichten mit 104 Minuten ist schon allein wegen der in jedem Einzelfall entstehenden Fahrtzeiten und des zusätzlichen Aufwandes, der durch die Beteiligung der Strafverteidiger und ggfls. unter Zeitdruck erforderlichen Beziehung der bei den Strafvollstreckungskammern geführten Akten erforderlich geworden ist, nicht auskömmlich.

Auch bei den Strafvollstreckungskammern dürfte ein nicht unerheblicher zeitlicher Zusatzaufwand entstanden sein durch die zusätzlichen Beschwerdeverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Friehoff', with a stylized flourish at the end.

Christian Friehoff  
Vorsitzender